

Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang Architektur

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(PrüfO-ARM)

Fassung vom 24.03.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG,
hiermit neu veröffentlicht in der redaktionellen Überarbeitung unter Berücksichtigung einer gendersensiblen Sprache mit Stand vom
21. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Mastergrad; Zweck und Aufbau der Masterprüfung	3
§ 3 Fristen und Termine	4
§ 4 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen.....	6
§ 6 Klausuren/Hausarbeiten.....	6
§ 7 Mündliche Prüfungen / Referate.....	7
§ 8 Entwürfe mit Übungen / Prüfungen am Computer / Hinreichende Teilnahme	8
§ 9 Bewertung und Notenbildung	9
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	12
§ 14 Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt	12
§ 15 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	13
§ 16 Prüfende und Beisitzende.....	14
§ 17 Masterarbeit	14
§ 18 Kolloquium; Gesamtnote Mastermodul.....	15
§ 19 Zeugnisse und Urkunden	16
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung	17
§ 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	17
§ 22 Widerspruchsverfahren.....	17
§ 23 Schlussbestimmungen.....	18

Anlage: Prüfungsplan

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudien-
engang Architektur an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK
Leipzig.

§ 1

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und
die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die
Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur StudO-ARM enthalten.

§ 2

Mastergrad; Zweck und Aufbau der Masterprüfung

(1) Der Mastergrad ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Er wird beim Erwerb
von 120 Leistungspunkten nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System**
(ECTS-Punkte) gemäß Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Master of Arts", Abkür-
zung: „M.A.“, verliehen.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit besitzen,
fachspezifische Methoden und Erkenntnisse qualifiziert anzuwenden, und ob die für die
Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 Stu-
dO-ARM) erreicht wurden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprü-
fungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung sind 120 Leistungspunkte (ECTS-
Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen einschließ-
lich des Mastermoduls erworben werden. Für das Mastermodul, das aus Masterarbeit, Ver-
tiefung wissenschaftlich-künstlerischer Arbeit und dem Kolloquium besteht, gelten die
Regelungen der §§ 17 und 18.

(6) Die 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) setzen sich aus 75 Leistungspunkten für
Pflichtmodule und 45 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusam-
men (siehe Regelstudienablauf als Anlage 1 zur StudO-ARM). Die Wahlpflichtmodule wer-
den aus einem Katalog empfohlener Module ausgewählt, die in der Anlage 1 zur StudO-
ARM aufgeführt sind. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung entsprechend dem wis-
senschaftlichen Erkenntnisstand. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten
Wahlpflichtmoduls besteht nicht.

(7) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage 2 zur StudO-ARM enthalten und weisen
alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-

Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan enthalten.

(8) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen. Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind aus dem Prüfungsplan ersichtlich.

(9) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Regelstudienablaufplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode 3 Prüfungen pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe von Modul und Prüfenden spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder Onlineveröffentlichung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig zu machen, das heißt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang oder die Onlineveröffentlichung enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen. Fristbeginn ist der dem Aushang oder der Onlineveröffentlichung folgende Tag.

(3) Alle Prüfungen werden in der Regel in jedem Semester angeboten.

(4) Fristversäumnisse, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Die Studierenden haben entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Fristversäumnisse oder Fristüberschreitungen wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und Pflegezeit werden nicht angerechnet.

(6) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist den Prüfungskandidierenden unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

§ 4

Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Architektur der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die Wahlfachhörer-

schaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen oder der Onlineveröffentlichung (§ 3 Abs. 2). Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn:

(a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,

(b) die Prüfungskandidierenden in dem gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben,

(c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Zentralen Prüfungsamtes nicht nachgekommen ist,

(d) in den sonst im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

Die Nichtzulassung wird anonymisiert durch Aushang oder Onlineveröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, durch Onlineveröffentlichung oder in sonstiger Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben. Der Aushang oder die Onlineveröffentlichung ist aktenkundig zu machen, das heißt zu datieren und zu unterschreiben. Im Falle des Aushangs ist dieser für mindestens einen Monat an der Aushangsstelle zu belassen. Im Falle der Onlineveröffentlichung gilt dies für das Onlineportal. Die Entscheidung über die Nichtzulassung gilt einen Monat nach vorstehend geregelter Bekanntmachung als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Andernfalls erhalten die Studierenden eine begründete schriftliche Mitteilung über die Nichtzulassung zur Prüfung (Nichtzulassungsbescheid). Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Die Studierenden sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt o.ä. Eine Anmeldung ist dagegen in allen anderen bewilligten Freistellungsfällen erforderlich; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 3 Abs. 2) im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung sind die Studierenden automatisch angemeldet.

(5) Die Studierenden können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt in der bekannt gemachten Abmeldefrist (§ 3 Abs. 2) abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus § 17 Abs. 3.

§ 5

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen - PE - ,
2. Klausuren - PK - ,
3. mündliche Prüfungen - PM - ,
4. Referate - PR - .
5. Hausarbeiten - PH - ,
6. Prüfung am Computer - PC - ,
7. Hinreichende Teilnahme (Teilnahmebescheinigung) - TB - .

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Entwürfe mit Übungen - PVE - ,
2. Referate - PVR - .
3. Hausarbeiten- PVH - ,
4. Klausuren - PVK -
5. Prüfungen am Computer - PVC - .

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2 die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.

(4) Machen Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

§ 6

Klausuren/Hausarbeiten

(1) Klausuren sind Aufsichtsarbeiten, in denen die Studierenden nachweisen sollen, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und eigenes Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen können. Den Studierenden können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Vor Beginn der Klausuren weisen sich die Studierenden auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit amtlichen Lichtbildausweis und Immatrikulationsbescheinigung aus. Anstelle der Immatrikulationsbescheinigung kann auch der gültige Studierendenausweis vorgelegt werden.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll die bzw. der Prüfende oder eine sachkundige Vertretung erreichbar sein. Über Klausuren ist von der Aufsicht führenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausur enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von der bzw. dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(5) Hausarbeiten werden von Studierenden selbstständig ohne Aufsicht durch Prüfungspersonal der HTWK Leipzig angefertigt. Konsultationen sind möglich. In Hausarbeiten bearbeiten Studierende ein schriftlich vorgegebenes Thema (z.B. Planungsaufgabe, Berechnungen, Literaturrecherche) innerhalb einer vorgegebenen Frist. Mit dem Abfassen einer Hausarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden des Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen können.

(6) Klausuren und Hausarbeiten sind für den Fall der zweiten Wiederholungsprüfung in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

(6) Ergebnisse schriftlicher und anderer Prüfungen, die nicht unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitgeteilt wurden, werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder Onlineveröffentlichung bekannt gegeben. Andernfalls erhalten Studierende eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Die Bekanntmachung von Prüfungsergebnissen nach Satz 1 ist mit Datum aktenkundig zu machen und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle oder bei Onlineveröffentlichung im Onlineportal zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach vorstehender Bekanntmachung als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 7

Mündliche Prüfungen / Referate

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage sind.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Prüfungskandidierenden. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfungen von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum sowie die anwesenden Prüfenden und Beisitzenden beinhalten. Von mindestens einem Prüfenden ist es zu unterzeichnen.

(4) In Referaten tragen die Studierenden die Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung mündlich - und gegebenenfalls unter Verwendung von Präsentations- und Visualisierungsmedien - mit anschließender fachlicher Diskussion vor. Als Bearbeitungszeit wird im Prüfungsplan die Dauer des vorgetragenen Referates angegeben. Eine anschließende fachliche Diskussion sollte die Zeitdauer des eigentlichen mündlichen Referatsvortrags nicht überschreiten. Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht Bestandteil dieser Prüfungsform. Für diese Prüfungsform gelten die formalen Festlegungen von mündlichen Prüfungen.

(5) Mündliche Prüfungen deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

§ 8

Entwürfe mit Übungen / Prüfungen am Computer / Hinreichende Teilnahme

(1) Durch Entwürfe mit Übungen soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Die Entwürfe mit Übungen sollen eine Dauer von mindestens 4 Wochen und höchstens 4 Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu 4 Studierenden gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag aller einzelnen Studierenden nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Durch Prüfungen am Computer zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

(4) Die hinreichende Teilnahme (TB, Teilnahmebestätigung) an einer Lehrveranstaltung gilt als erfolgreiche Ablegung der Prüfungsleistung im Sinne dieser Ordnung. Die hinreichende Teilnahme zum Erreichen des Lernziels setzt den Nachweis der Anwesenheit in mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus. Soweit im Falle des Nichterreichens der vorstehenden Quote Gründe mitursächlich waren, die Rücktrittsgründe im Sinne dieser

Ordnung darstellen, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss eine anderweitige Prüfungsleistung zum Nachweis des Erreichens des Lernziels festlegen.

(5) Prüfungsleistungen sind für den Fall der zweiten Wiederholungsprüfung in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 9 Abs. 3.

§ 9

Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Abweichend davon wird die Prüfungsleistung hinreichende Teilnahme (TB, Teilnahmebestätigung) stets mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-ARM Anlage 2) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(5) Prüfungsergebnisse werden anonymisiert durch Aushang oder Onlineveröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Studierenden bei einem Prüfungstermin, zu dem sie angemeldet sind, unentschuldig fehlen, diesen ohne hinreichenden Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne hinreichenden Grund zurücktreten. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall haben die Studierenden in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen ist im Krankheitsfall ein amtsärztliches Attest beizubringen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn Studierende versuchen, ein Prüfungsverfahren oder Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Drohung zu beeinflussen. Betroffenen Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Studierende, die durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stören, können, in der Regel nach Abmahnung, von Prüfenden oder Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Werden Studierende ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (Sanktionsnote) zu bewerten. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Haben Studierende eine Prüfung nicht bestanden, so haben sie sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Sie erhalten auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird den Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Die Studierenden erhalten eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben wurde.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung bestandener Prüfungen bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Ausnahme ist das Mastermodul. Dieses ist bei nicht Bestehen eines Prüfungsteils insgesamt zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an das Zentrale Prüfungsamt möglich. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des

Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich, frühestens aber sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, Leistungspunkte oder (berufs)praktische Tätigkeiten (Vorleistungen) werden in der Regel anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sich die Vorleistungen insbesondere unter Berücksichtigung von Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen wesentlich von den nach Studienablauf- und Prüfungsplan des Studiengangs Architektur verlangten Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hochschulkolleg der HTWK Leipzig.

(2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag der Studierenden erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens zwei Wochen vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Zentralen Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 5 Abs. 5. Die Feststellung der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

(3) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.

(4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Masterstudiengangs Architektur der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

§ 14

Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften ein Prüfungsausschuss bestehend aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer studentischen Vertretung der Fakultät gebildet.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung sowie die Stellvertretung für jedes einzelne weitere Mitglied. Im Vertretungsfall nehmen die Vertretung die Aufgaben der

Vertretenen wahr, insbesondere das Stimmrecht in den Sitzungen. Die Amtszeit der Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertretung ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit von der bzw. dem Vorsitzenden hinzuweisen sind.

(5) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung seiner übrigen Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Zentralen Prüfungsamt. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Zentrale Prüfungsamt ausgestellt.

§ 15

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen.

Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestätigung von Prüfenden und Beisitzenden,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§ 13),
- d) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- e) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- f) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- g) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Er tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu

seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 16

Prüfende und Beisitzende

(1) Als Prüfende können lediglich Professorinnen bzw. Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigte Personen bestätigt werden. Den Prüfenden obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen. Die Namen der Prüfenden sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 3 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

(2) Den Beisitz kann nur innehaben, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung der gleichen Studienrichtung abgelegt hat. Die Beisitzenden unterstützen Prüfende administrativ. Den Beisitzenden steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(3) Prüfende und Beisitzende sind zur Verschwiegenheit über das gesamte Prüfungsverfahren verpflichtet.

§ 17

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlich-künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren oder von einer Professorin oder einem Professor und einer anderen nach Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Zur Masterarbeit ist die Einreichung eines Antrags/Erfassungsbogens beim Zentralen Prüfungsamt erforderlich.

(4) Alle Fristen (Anmeldefrist, Einreichungsfrist der Exposés, Beginn des Bearbeitungszeitraums, Abmeldefrist, Abgabetermin, Zeitrahmen für Kolloquien) werden im Vorsemester vor der vorlesungsfreien Zeit vom Zentralen Prüfungsausschuss per Aushang oder Onlineveröffentlichung bekanntgegeben.

(5) Das Absolvieren der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn alle Modulprüfungen der ersten 3 Semester bestanden sind.

(6) Die Studierenden können das Thema und die Betreuenden vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Das Thema ist als Exposé dem Prüfungsausschuss zur Zulassung vorzulegen. Die Zulassung erfolgt nur dann, wenn die Betreuenden ihr Einverständnis zu dem Thema erklärt haben. Das Exposé ist mit einer Kopie des An-

trags/Erfassungsbogens zur Masterarbeit beim Studienamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Exposés so, dass die Fristen gem. §17(4) eingehalten werden.

(7) Der Bearbeitungsbeginn, der Abgabetermin und das Kolloquium gelten für alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter eines Bearbeitungszeitraums und werden in der Regel zweimal jährlich angeboten und veröffentlicht. Begründete Sonderfälle werden nach Genehmigung des Prüfungsausschusses terminiert.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. In Absprache mit den Betreuenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und zu bewerten ist.

(9) Die Masterarbeit muss zum Abgabetermin in einfacher Ausfertigung einschließlich Datenträgern beim Zentralen Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus einem, nicht von Studierenden zu vertretenden Grund, der eine Bearbeitung unmöglich gemacht hat, um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag der Studierenden auf der Grundlage der Stellungnahme der Betreuenden.

(10) Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 9 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll für die Betreuung der Masterarbeit verantwortlich sein. Wird die Masterarbeit von nur einem Prüfenden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüfung. Wird wiederum die Note 5 (nicht ausreichend) vergeben, ist die Masterarbeit nicht bestanden und kann nicht in einem Kolloquium verteidigt werden.

In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Wird in der Drittprüfung die Note 4,0 (ausreichend) oder besser vergeben und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Masterarbeit mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Masterarbeit ist auch das Bestehen des Kolloquiums. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18

Kolloquium; Gesamtnote Mastermodul

(1) Die Masterarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, während eines fachlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis der Masterarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

- a) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,
- b) die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
- c) das Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 1 und 3.

Zwischen Abgabe der Masterarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Der Kolloquiumsvortrag soll 30 Minuten dauern und mit der anschließenden Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die eine Professorin oder ein Professor der Hochschule als Vorsitzende bzw. Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfenden für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Mastermoduls ergibt sich aus der Note für die Methoden wissenschaftlicher Arbeit, die Masterarbeit und das Kolloquium im Verhältnis fünf zu zwanzig zu fünf. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Mastermoduls werden insgesamt 30 ECTS erworben.

§ 19

Zeugnisse und Urkunden

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis in deutscher Sprache. Zeugnisse sind von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Masterprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema und das Gesamtprädikat der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhalten die Studierenden die Masterurkunde über die Verleihung des Grades "Master of Arts" in deutscher und englischer Sprache. Die Masterurkunde ist von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Masterurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 10 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, für deren Abnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

§ 21

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Studienamt im Benehmen mit den Studierenden fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rektorin bzw. dem Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift dem Justizariat der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung der

Studierenden über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Die Studierenden sind zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Rektorin bzw. der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften am 03.07.2019 beschlossen und durch das Rektorat der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 24.03.2020 genehmigt worden. Sie tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/21 immatrikulierten Studierenden.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Prüfungsplan

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Entwerfen I A115	Pflichtmodul	10	PE 13 Wochen, 100%			
Stegreifentwerfen A125	Pflichtmodul	5	PE ¹ 1 Wochen, 25% PE ¹ 1 Wochen, 25% PE ¹ 1 Wochen, 25% PE ¹ 1 Wochen, 25%			
Entwerfen II A215	Pflichtmodul	10		PE 13 Wochen, 100%		
Kultur und Wissenschaft A225	Pflichtmodul	5		TB ² 0% PR ¹ 20 Minuten, 100%		
Entwerfen III A315	Pflichtmodul	10			PE 13 Wochen, 100%	

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Mastermodul A415	Pflichtmodul	30				PR ¹ 30 Minuten, 16.67% PE ¹ 16 Wochen, 66.67% PV ¹ 60 Minuten, 16.67%
Auswahlkatalog der Wahlpflichtmodule Es müssen 9 Wahlpflichtmodule aus dem Auswahlkatalog so zusammengestellt werden, dass alle 4 Themengruppen/Modulbereiche belegt sind. Es sind mind. 9 Module zu wählen.	Wahlpflichtbereich	45				
Stadt und Planung Es ist mindestens ein Modul zu belegen.	Modulbereich	30				
Architektur der Stadt A901	Wahlpflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%			
„Der 1. Preis“ Wettbewerb u. Vergabe A905	Wahlpflichtmodul	5	PR 30 Minuten, 100%			
Planung: Moderieren, Kommunizieren A902	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Integrale Stadt A903	Wahlpflichtmodul	5		PR 30 Minuten, 100%		
Raumtheorie Raumpychologie A906	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Projektentwicklung A904	Wahlpflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%	
Gestaltung und Visualisierung Es ist mindestens ein Modul zu belegen.	Modulbereich	30				

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Simulationstechniken A907	Wahlpflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%			
Zeichnen und Skizzieren A908	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Produktdesign A909	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Experimentelle Raumgestaltung A910	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Lichtdesign A911	Wahlpflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%	
CAD/BIM A912	Wahlpflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%	
Konstruktion und Technik Es ist mindestens ein Modul zu belegen.	Modulbereich	30				
Baukonstruktion IV A913	Wahlpflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%			
Digital Structural Design A914	Wahlpflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%			
Baukonstruktion V A915	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Energiedesign A916	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Digital Architectural Manufacturing A917	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		

Struktureinheit / Modul	Art	ECTS-Punkte	Prüfungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Forschungsmodul Architekturtechnologie A918	Wahlpflichtmodul	5			PM 30 Minuten, 100%	
Architekturgeschichte und -theorie Es ist mindestens ein Modul zu belegen.	Modulbereich	35				
Geschichte, Theorie und Kritik der Architektur A921	Wahlpflichtmodul	5	PR 20 Minuten, 100%			
Entwicklungsstrategien A922	Wahlpflichtmodul	5	PE 13 Wochen, 100%			
Planungsstrategien A923	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Planungsgutachten im baulichen Bestand A924	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Architekturphotographie und Baufaufnahme A925	Wahlpflichtmodul	5		PE 13 Wochen, 100%		
Andere Räume A919	Wahlpflichtmodul	5			PE 13 Wochen, 100%	
Forschungsmodul Raum/Szenographie/Aufführung A920	Wahlpflichtmodul	5			PR 20 Minuten, 100%	
Überfachliche Kompetenzen Es sind mindestens 5 ECTS aus dem innerhalb des Modulblattes U917 beschriebenen Angebot des Hochschulkollegs zu belegen.	Wahlpflichtbereich	5				
Auswahlbereiche Überfachliche Kompetenzen U917	Wahlpflichtmodul	1			TB ² 100%	

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

³ - Die Prüfungsleistung wird in einer Fremdsprache (siehe Lehrsprache) abgenommen.

PE - Prüfung Entwurf
PM - Prüfung mündliches Fachgespräch
PR - Prüfung Referat
PV - Prüfung Verteidigung
TB - Prüfung Teilnahmebescheinigung